

# Begegnungen mit Richard Honig und einige Bemerkungen zu seiner Lehre von der objektiven Zurechnung

*Manfred Maimald*

## A. Erste Begegnung mit Richard Honig in „abstrakter“ Weise

Es geschieht nicht selten im Betrieb der Wissenschaft, dass man einen Fachkollegen zunächst nur gewissermaßen mittelbar kennenlernt, nämlich in der Weise, dass man zunächst seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen liest, seine wissenschaftlichen Meinungen zur Kenntnis nimmt und diese für die eigenen Veröffentlichungen – wie man zu sagen pflegt – verarbeitet. Man kennt also die dahinterstehende Person zunächst nicht, sie begegnet einem gewissermaßen abstrakt, und von Interesse ist sie in dieser Weise nur insofern, als das, was sie geschrieben hat, für die eigene wissenschaftliche Arbeit förderlich ist.

So ging es auch mir mit der Person von Richard Honig. Ich wurde im Jahre 1959 von meinem akademischen Lehrer Wilhelm Gallas mit meinem Dissertationsthema betraut. Es war die strafrechtliche Rechtsfigur der „natürlichen Handlungseinheit“, die zu diesem Zeitpunkt vom Bundesgerichtshof in einigen Entscheidungen wenn

auch nicht geschaffen, so doch mehrmals als wichtiger Topos verwendet und präzisiert worden war.<sup>1</sup>

Als ich damals mit der Literaturrecherche begann, stieß ich alsbald auf die Schrift von Richard Honig mit dem Titel „Studien zur juristischen und natürlichen Handlungseinheit“, die im Jahre 1929 erschienen war. Das Thema der natürlichen Handlungseinheit gehört zur sog. Konkurrenzlehre, ein Gebiet des Strafrechts, das, wie jeder Strafrechtler weiß, recht spröde ist und sich weder im akademischen Unterricht noch in der wissenschaftlichen Behandlung großer Beliebtheit erfreut. In strafrechtlichen Übungsklausuren und im schriftlichen Examen pflegen die Studenten sich häufig aus der Verlegenheit zu retten, indem sie am Schluß ihrer Untersuchung ohne weitere Begründung wahlweise die Formulierung unterbringen ‘es liegt Idealkonkurrenz/Realkonkurrenz/Gesetzeskonkurrenz vor‘.

Diese Sachlage war es vermutlich, die meinen Doktorvater veranlasste, mir das Thema anzuvertrauen in der Hoffnung, ich würde in einigen Punkten zu etwas Klarheit gelangen. Und für mich war die Schrift von Richard Honig aus dem Jahr 1929 ein wichtiger Bezugspunkt, da sie die Materie schon gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts in gewissem Umfang aufgearbeitet hatte.

In der Tat verschaffte mir, dem damaligen Anfänger im Betrieb der Wissenschaft, die Arbeit von Richard Honig eine solide Grundlage für meine eigenen Überlegungen, und ich kann heute sagen, dass die Arbeit Honigs viel zum Gelingen meiner Dissertation beigetragen hat.<sup>2</sup> Es verging dann viel Zeit, bis ich wieder mit Richard Honig in Kontakt kam. Das war dann der Zeitpunkt, als aus der abstrakten Begegnung mit ihm eine konkrete Begegnung mit seiner Person aus Fleisch und Blut wurde.

## B. Persönliche Begegnungen

Die erste persönliche Begegnung erfolgte im Jahre 1977. Ich war Ende des Jahres 1976 einer Berufung von Hamburg aus nach Göttingen gefolgt. Wie es die Höflichkeit gebietet, habe ich mich damals meinen neuen Fakultätskollegen in Göttingen vorgestellt, natürlich auch dem damals schon einige Zeit lang emeritierten strafrechtlichen Kollegen Richard Honig. Er wohnte zu dieser Zeit schon im Wohnstift Charlottenburger Straße und empfing mich zu einem längeren Gespräch.

Ich war gespannt, wie ein Mensch, dessen Lebenslauf ich inzwischen in groben Zügen kannte, der in seiner wissenschaftlichen Laufbahn durch staatliches Handeln

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa den Leitsatz BGHSt 4, 219: „Durch engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang verbundene inhaltlich und äußerlich gleichartige Einzelhandlungen sind auch dann eine natürliche Handlungseinheit und damit eine Tat im Rechtssinn, wenn der Handlungswille des Täters infolge Aufgabe des ursprünglichen Verbrechensentschlusses unterbrochen war.“ Einen Aspekt des Wechsels des Tatmittels betrifft BGHSt 10, 129.

<sup>2</sup> *Maiwald*, Die natürliche Handlungseinheit, Heidelberg 1964.

schweres Unrecht erlitten, dadurch zur Emigration gezwungen und einem wechselvollen und durchaus ungewissen Schicksal ausgesetzt worden war, mit einem jungen Kollegen sprechen würde, der in der Nachkriegszeit an einer deutschen Universität im selben Fach Karriere gemacht hat. Aber meine Besorgnis, Richard Honig könnte auf meinen Besuch distanziert oder abwehrend reagieren, war unbegründet. Er begrüßte mich freundlich und ganz unbefangen, und sofort waren wir im Gespräch über die damalige Situation der Göttinger juristischen Fakultät und andeutungsweise auch über seine Tätigkeit in der Türkei und in Princeton in den USA.

Mein Eindruck von ihm war der eines gütigen Menschen. Er war keineswegs verbittert. Mir stand die heute nicht vorstellbare Situation vor Augen, dass durch staatliche Unrechtsmaßnahmen ein Mensch im Jahre 1933 einfach seiner beruflichen Existenz beraubt worden war, durch ein Gesetz, das den eigentlich ziemlich unverfänglichen Titel trug „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten­tums“. Eigentlich hätte gegenüber solchen Maßnahmen – so denken wir heute – ein Aufschrei der Empörung durch die deutsche Bevölkerung und insbesondere auch durch die Kollegenschaft gehen müssen. Aber die Maßnahmen wurden hingenommen und teilweise sogar begrüßt. Wolfgang Benz hat in seinem Beitrag mit dem Titel „Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime“ im Sammelband „Deutsche Juristen jüdischer Herkunft“ den Gang der Dinge, den soziologischen Hintergrund und das Verhalten der deutschen Bevölkerung gegenüber den Juristen in jener Zeit detailreich dargestellt.<sup>3</sup>

## I. Richard Honigs Jahre in der Türkei

Richard Honig gelang es, durch Vermittlung der „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“ noch im Jahre 1933 einen Ruf an die juristische und wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Istanbul zu erhalten, wo er, wie er sagte, dann vor allem Vorlesungen zum römischen Recht und zur Rechtsphilosophie gehalten hat. Er tat dies mit Hilfe eines türkischen Dolmetschers, der in Heidelberg studiert hatte und in der Vorlesung Satz für Satz von der deutschen in die türkische Sprache übersetzte. Man kann sich vorstellen, dass ein solcher Vorlesungsverlauf eine ziemlich mühsame Angelegenheit war. Hintergrund für die Berufung deutscher Emigranten-Professoren durch den türkischen Staat war der Umstand, dass nach dem Untergang des osmanischen Reichs und dem durch Kemal Atatürk begründeten Übergang zu einem säkularisierten Rechtssystem und einer europäisch orientierten Verwaltung insgesamt die europäische Rechtstradition ihren Eingang in die staatlichen Strukturen der Türkei finden sollten.

---

<sup>3</sup> Benz, Von der Entrechtung zur Verfolgung und Vernichtung. Jüdische Juristen unter dem nationalsozialistischen Regime, in: Heinrichs u.a. (Hg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 813 ff.

## II. Richard Honigs Jahre in den USA

Problematisch muß das Verhältnis der deutschen Emigranten zu der offiziellen Vertretung des Deutschen Reiches und zu denjenigen Deutschen gewesen sein, die sich in der ‚normalen‘ Situation des Auslandsdeutschen in der Türkei aufhielten. Wie auch immer – die Familie Honig verließ 1939 die Türkei und siedelte in die USA über, zunächst in den Bundesstaat Georgia, wo er in Athens an der dortigen University of Georgia lehrte, und wo – wie Barbara Huber in ihrer Biographie über Richard Honig sarkastisch bemerkt – sich im Gegensatz zur Türkei niemand für das deutsche Recht interessierte.<sup>4</sup> Es folgten in den USA weitere Stationen, auf die ich hier nicht näher eingehen kann; auf die Tätigkeit in Princeton habe ich schon hingewiesen.

In den USA hatte Richard Honig wenige Möglichkeiten, strafrechtsvergleichend zu arbeiten. Ein für die deutsche Wissenschaft besonders wichtiges Ergebnis seiner Zeit in den USA war die erst später in Deutschland erarbeitete Darstellung des amerikanischen Strafrechts im Sammelband „Das ausländische Strafrecht der Gegenwart“.<sup>5</sup> Es ist außerordentlich interessant zu sehen, wie Richard Honig das anglo-amerikanische Rechtsdenken aus der Perspektive der kontinental-europäischen Strafrechtstradition und mit der dieser entsprechenden Begrifflichkeit analysiert. Ich teile nicht die Kritik von Eser, der damals in einer Rezension in der ZStW bemängelt hat, es fehle der Darstellung Richard Honigs ein intensiveres Eingehen auf das Eigenverständnis der Systematik und der Begrifflichkeit aus der Tradition und der Entwicklung des anglo-amerikanischen Strafrechts selbst.<sup>6</sup> Richard Honig kommt natürlich auch auf solche Fragen zu sprechen. Aber es geht ihm doch gerade darum, das – wie man sagen könnte – lebende Recht der beiden Rechtskreise, die er vergleicht, herauszuarbeiten.

Insgesamt kann man sagen, dass Richard Honig in seinen Veröffentlichungen der kontinentaleuropäischen Kulturtradition und dem kontinentaleuropäischen Rechtsdenken stets treu geblieben ist. Das zeigt sich insbesondere auch dort, wo er rechtliche Grundlagenfragen behandelt.

## C. Richard Honigs Lehre von der objektiven Zurechnung

Da mir natürlich das Fach Strafrecht besonders am Herzen liegt, möchte ich in meiner Erinnerung an Richard Honig noch ein wenig näher eingehen auf ein strafrechtsdogmatisches Problem, für das er in der heutigen Strafrechtsdogmatik als wichtiger Wegbereiter gilt. Ich meine – wie könnte es anders sein – das Problem

<sup>4</sup> *Huber*, Richard Martin Honig 1890–1981. Auf der Suche nach dem richtigen Recht, in: Heinrichs u.a. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, München 1993, S. 755.

<sup>5</sup> *Honig*, Das amerikanische Strafrecht, in: Mezger u.a. (Hg.), *Das ausländische Strafrecht der Gegenwart*. Viertes Band: Amerika, Norwegen, Türkei, Berlin 1962, S. 7 ff.

<sup>6</sup> *Eser*, ZStW 79 (1967), S. 193 (196).

der objektiven Zurechnung, zu dem ich auch selbst mehrfach in Veröffentlichungen Stellung bezogen habe. Im Jahre 1930 schon hatte Honig in der Festschrift für Frank die inzwischen berühmte Abhandlung „Kausalität und objektive Zurechnung“ veröffentlicht, die in den letzten Jahren immer wieder eben für die jetzt in unserem Strafrecht wohl heimisch gewordene strafrechtsdogmatische Kategorie der objektiven Zurechnung die Diskussion beeinflusst hat.<sup>7</sup>

Die strafrechtsdogmatische Kategorie der objektiven Zurechnung wird in der heutigen Literatur zwar auch teilweise abgelehnt, und es mag übertrieben sein, wenn Schönemann davon spricht, sie werde in Deutschland „von der überwältigend herrschenden Lehre“ vertreten.<sup>8</sup> Jedoch findet sie jedenfalls in weitem Umfang Zurspruch. Und es lohnt sich, einmal darüber nachzudenken, was sie in ihrer heutigen Form mit der Lehre von der objektiven Zurechnung gemein hat, die Richard Honig im Jahre 1930 entwickelt hat.

### **I. Hegel und Larenz als Grundlage der Zurechnungslehre von Richard Honig**

Das Anliegen Richard Honigs in seiner Abhandlung über die objektive Zurechnung war, wie sich aus seinen einleitenden Bemerkungen ergibt,<sup>9</sup> die Überwindung der uferlosen Weite der sog. Äquivalenztheorie für die Definition der Kausalität als objektives Tatbestandsmerkmal. Wer senkrecht in die Luft schießt in der Absicht, durch die dann herabfallende Kugel einen Menschen zu verletzen, müsste bei einer formalen Anwendung der Äquivalenztheorie bekanntlich wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft werden, wenn das absurde Ergebnis tatsächlich eintreten würde, und die Zeugung eines Mörders würde den objektiven Tatbestand eines Tötungsdelikts erfüllen.

Honig greift demgegenüber auf Überlegungen zurück, die zuvor im zivilrechtlichen Bereich von Larenz im Anschluß an die Zurechnungslehre Hegels entwickelt worden sind. In den „Grundlinien der Philosophie des Rechts“ entwickelt Hegel den Begriff der Zurechnung aus dem Begriff des Willens: „Nur im Willen, als subjektivem, kann die Freiheit oder der an sich seiende Wille wirklich sein“ sagt Hegel, und die Äußerung des Willens als subjektiven oder moralischen ist für Hegel die *Handlung*, und in der *Tat* wird dann der „äußerliche Gegenstand verändert“, so dass „in dem veränderten Dasein das abstrakte Prädikat des Meinigen liegt.“<sup>10</sup> So weit Hegel in der ihm eigenen Diktion mit seinen Begriffen der Handlung und der Tat.

---

<sup>7</sup> Honig, Kausalität und objektive Zurechnung, in: Hegler (Hg.), Beiträge zur Strafrechtswissenschaft. Festgabe für Reinhard von Frank zum 70. Geburtstag. 16. August 1930. Band I, Tübingen 1930, S. 174 ff.

<sup>8</sup> Schönemann, GA 1999, S. 207 (212).

<sup>9</sup> Honig (Fn. 7), S. 174.

<sup>10</sup> Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1820, §§ 106, 113, 115.

Larenz reduziert diese Abstraktion der Hegel'schen Lehre auf die plastischere Aussage: „Die Zurechnung hat es nun mit der Frage zu tun, was einem Subjekt als seine Handlung zuzuschreiben, wofür es verantwortlich zu machen sei“, und er betont, dass diese Frage „unabhängig von dem rechtlichen oder moralischen Wert der Handlung gestellt werden“ könne<sup>11</sup>, unabhängig also von der Frage, ob eine spätere Wertung zu dem Ergebnis führt, daß die Handlung des Subjekts zu loben, zu tadeln oder für wertungsmäßig indifferent zu erklären ist. Die Zurechnung – erklärt Larenz – „bedeutet nichts anderes als den Versuch, die eigene Tat vom zufälligen Geschehen abzugrenzen“<sup>12</sup>.

## II. Der Erfolg muß „als zweckhaft gesetzt gedacht werden“ können

Richard Honig nimmt – wie gesagt – ausdrücklich auf diese Überlegungen Bezug. Es ist eine gewisse Vorwegnahme der Lehre Welzels, wenn er für seine Entwicklung des Begriffs der objektiven Zurechnung dann darauf hinweist, dass die menschliche Handlung Willensbetätigung sei. Sie sei abzugrenzen gegenüber der Naturnotwendigkeit, die ‚blinden‘ Gesetzen unterworfen sei, die Veränderungen bewirken, die so, wie sie zustande kommen, zustande kommen müssen. Der Mensch, der die Naturgesetze kennt, kann diese dagegen in seinen Dienst stellen, indem er die Kenntnis der Naturgesetze zur Erreichung von Zwecken benutzt, die er sich selbst gesetzt hat. Der Mensch – sein Wille – wird so zur Ursache des weiteren Geschehens in dem Sinne, dass er dessen Gestalter ist. Welzel wird das ein Jahr später in seiner Abhandlung in der ZStW 1931 in die Worte fassen: „Der Erfolg gehört darum dem Subjekt in ganz anderer Weise zu als eine Wirkung ihrer Ursache.“<sup>13</sup> Und Honig drückt diesen Gedanken so aus: „Rechtserheblich ist das für den Erfolg kausale Verhalten nur dann, wenn es im Hinblick auf die Bewirkung oder Vermeidung des Erfolges als zweckhaft gesetzt gedacht werden kann.“<sup>14</sup>

Davon unterscheidet Honig eine zweite Ebene, nämlich die Sollenssphäre. Es geht dann um die *Bewertung* dessen, was der Mensch gestaltet hat. Die Bewertung hat aber erst dann zu erfolgen, wenn feststeht, dass ein Ereignis einer Person überhaupt objektiv zugerechnet werden kann. Nur wenn feststeht, dass ein Mensch in dem oben geschilderten Sinne die Wirklichkeit gestaltet hat, macht es Sinn, den Vorgang als rechtswidrig oder aber rechtmäßig zu bezeichnen. Andernfalls bleibt der Vorgang ein Naturereignis, für das die Bezeichnung als rechtmäßig oder rechtswidrig fehl am Platze ist. Mit anderen Worten: Das Anliegen Richard Honigs besteht darin, mit dem Begriff der objektiven Zurechnung einen Begriff zu finden, der

<sup>11</sup> Larenz, Hegels Zurechnungslehre und der Begriff der objektiven Zurechnung. Ein Beitrag zur Rechtsphilosophie des kritischen Idealismus und zur Lehre von der „juristischen Kausalität“, Leipzig 1927, S. 51.

<sup>12</sup> Larenz (Fn. 11), S. 61.

<sup>13</sup> Welzel, ZStW 51 (1931), S. 703 (718).

<sup>14</sup> Honig (Fn. 7), S. 188.

sinnvollerweise *Träger des Prädikats rechtswidrig oder rechtmäßig sein kann*. Dieses Prädikat rechtmäßig oder rechtswidrig muß sich dann erst in einem zweiten Schritt aus dem Zusammenhang der geltenden Rechtsordnung ergeben – aber eben erst dann, wenn der durch die Handlung herbeigeführte Erfolg dem Subjekt überhaupt objektiv zuzurechnen ist.

Im Grunde ist damit Richard Honigs Lehre von der objektiven Zurechnung nichts anderes als eine Umformulierung der Adäquanztheorie, da man sich sinnvollerweise nur solche Erfolge für seine Handlung zum Zweck setzen kann, die nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen. Der Gewinn dieser Lehre Honigs gegenüber der Adäquanztheorie liegt aber darin, dass sie in ihren Formulierungen den *Grund* dafür zum Ausdruck bringt, *warum* gänzlich unwahrscheinliche Folgen des menschlichen Handelns dem Handelnden nicht zugerechnet werden können: Sie können infolge der *Bestimmungsfunktion* des Rechts nicht sinnvollerweise Gegenstand eines Verbots der Handlung sein.

### III. Die Differenz zur heutigen Lehre von der objektiven Zurechnung

Schauen wir demgegenüber auf die heutige Lehre von der objektiven Zurechnung, soweit sie in einigen Lehrbüchern des Strafrechts vertreten wird. Ich zitiere aus einem „Grundkurs Strafrecht“ der von einer „Grundformel“ der objektiven Zurechnungslehre spricht:

„Objektiv zurechenbar ist ein durch menschliches Verhalten verursachter Unrechtserfolg nur dann, wenn dieses Verhalten eine rechtlich missbilligte Gefahr des Erfolgsintritts geschaffen und diese Gefahr sich auch tatsächlich in dem konkreten erfolgsverursachenden Geschehen realisiert hat.“<sup>15</sup>

Weiter wird dort betont: „Die Schaffung eines rechtlich mißbilligten Risikos ist für die Lehre von der objektiven Zurechnung Ausgangspunkt jeder Erfolgszurechnung.“<sup>16</sup>

Damit wird die rechtliche Bewertung des Täterhandelns als rechtswidrig zur *Voraussetzung* der objektiven Zurechenbarkeit, die rechtliche Bewertung ist nicht erst ein zweiter Schritt, der erst möglich wird, wenn die objektive Zurechnung bejaht worden ist. Und damit ist die Lehre von der objektiven Zurechnung, wie sie von Richard Honig vertreten worden ist, auf den Kopf gestellt. Wer beispielsweise einen rechtswidrig Angreifenden in Notwehr verletzt, dem ist, wenn alle Voraussetzungen der Notwehr vorliegen, nach dieser „Grundformel“ die Verletzung des Angreifers nicht objektiv zuzurechnen, denn er hat ja keine „rechtlich missbilligte Gefahr“ geschaffen. Das bedeutet der Sache nach: Man muß im vorliegenden Fall zunächst

---

<sup>15</sup> *Murmann*, Grundkurs Strafrecht. Allgemeiner Teil, Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte, 7. Aufl., München 2022, § 23 Rn. 31.

<sup>16</sup> *Murmann* (Fn. 15), § 23 Rn. 30.

prüfen, ob der Rechtfertigungsgrund der Notwehr gegeben ist, bevor man feststellen kann, ob der objektive Tatbestand der Körperverletzung – zu dem die objektive Zurechenbarkeit gehören soll – erfüllt ist.

Das ist kein sonderlich überzeugender Prüfungsvorgang. Für das Verständnis von Richard Honig war demgegenüber wichtig, dass der Begriff der objektiven Zurechnung die Verbindung eines Außenwelterfolges mit einer Person auch dann ermöglichen soll, wenn das Handeln des Täters rechtmäßig ist. Im Beispiel wäre etwa die Verletzung des Angreifers sehr wohl dem sich Verteidigenden objektiv zuzurechnen. Erst *nach* dieser Feststellung würde sich bei einer wertenden Betrachtung ergeben, dass der sich Verteidigende straflos ist, denn er hat sich ja in den Grenzen der Notwehr gehalten. Während also Honig erst die Frage der Zurechnung eines Erfolgs prüft und dann, nach Bejahung der objektiven Zurechnung, die Frage nach der rechtlichen Bewertung der den Erfolg in zurechenbarer Weise verursachenden Handlung stellt, soll nach der obigen „Grundformel“ die negative rechtliche Bewertung schon zu den Voraussetzungen der objektiven Zurechnung gehören. Das widerspricht – wie gesagt – der Intention der Überlegungen Richard Honigs. Daß die „Grundformel“ auch inhaltlich abzulehnen ist, habe ich an anderer Stelle ausführlich dargelegt.<sup>17</sup>

#### IV. Exkurs: Kritik aus der italienischen Strafrechtsdogmatik

Die italienische Strafrechtswissenschaft, die die deutschen Entwicklungen in der Strafrechtsdogmatik seit jeher mit Interesse verfolgt, steht der heutigen deutschen Lehre von der objektiven Zurechnung gemäß der oben dargestellten „Grundformel“ besonders kritisch gegenüber. Es wäre reizvoll, das näher auszuführen.<sup>18</sup> Aber ich will aus Zeitgründen nur auf eine Bemerkung von Giorgio Marinucci hinweisen, der auf die in Deutschland immer wieder verwendete Fallgestaltung der Risikoverringerung eingeht. Die Verringerung eines Risikos –so die „Grundformel“ – schließe die Möglichkeit der objektiven Zurechnung eines trotzdem eintretenden Erfolges aus. Und das immer wieder genannte Beispiel ist hier der herabfallende Ziegelstein, der den Kopf eines Menschen zu treffen droht; jedoch bewirkt der Zuruf eines wohlmeinenden Dritten, der eine vielleicht tödliche Kopfverletzung verhindern will, dass dieser Mensch sich ein wenig zur Seite wendet, so dass er nur an der Schulter getroffen wird. Demjenigen, der den Zuruf getätigt hat, soll die Verletzung der Schulter objektiv nicht zurechenbar sein.

---

<sup>17</sup> *Maiwald*, Zur strafrechtssystematischen Funktion des Begriffs der objektiven Zurechnung, in: Kühne (Hg.), Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses, Baden-Baden 1995, S. 465 ff.; *ders.*, Kein Vorsatz ohne Fahrlässigkeit. Die Lehre von der objektiven Zurechnung in der italienischen Doktrin, in: Joerden/Schmoller (Hg.), Rechtsstaatliches Strafen. Festschrift für Keiichi Yamanaka zum 70. Geburtstag am 16. März 2017, Berlin 2017, S. 153 ff.

<sup>18</sup> Ausführlich habe ich das rechtsvergleichend dargestellt in: *Maiwald*, Festschrift Yamanaka (Fn. 17), S.153 ff.



Marinucci wandelt nun dieses Beispiel der bewussten Risikoverringerung ab: Wie, wenn der Zurufende mit seinem Zuruf nicht eine Kopfverletzung verhindern will, sondern durch seinen Zuruf sicherstellen will, dass der Ziegelstein auch wirklich auf den Kopf trifft, wenn aber das Opfer infolge des Zurufs sich ein wenig abwendet, so dass aus diesem Grund nur die Schulter getroffen wird – entgegen der bösen Absicht des Zurufenden, der Tötungsvorsatz hatte?<sup>19</sup>

Nach der oben wiedergegebenen „Grundformel“ der heutigen Lehre von der objektiven Zurechnung in Deutschland ist der Zurufende, der in böser Absicht handelt, ebenso straflos wie derjenige, der in wohlmeinender Absicht handelt, denn in beiden Fällen ist durch den Zuruf objektiv eine Risikoverringerung eingetreten, also die objektive Zurechnung ausgeschlossen. Dem würde allerdings kein deutsches Gericht folgen, denn es läge nach der Rechtsprechung des BGH eine unwesentliche Abweichung vom vorgestellten Kausalverlauf vor, ebenso wie in den Fällen, in denen ein Pistolenschütze in tödlicher Absicht auf den Kopf des Opfers zielt, jedoch nur die Schulter des Opfers trifft: Der Pistolenschütze ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung strafbar (und wegen versuchter Tötung).<sup>20</sup>

Ich will die Hinweise auf die inakzeptablen Konsequenzen der heutigen „Grundformel“ der Lehre von der objektiven Zurechnung in Deutschland hier abbrechen. Es geht mir nur darum zu zeigen, dass diese Lehre sich nicht etwa auf die Überlegungen von Richard Honig, die dieser im Jahre 1930 angestellt hatte, berufen kann. Richard Honig wäre wahrscheinlich sehr verwundert, wenn er die „Grundformel“ der Lehre von der objektiven Zurechnung, soweit sie von einer Reihe von heutigen Autoren vertreten wird, lesen würde, und er würde seine Argumentation, die, wie dargestellt, auf Hegel und Larenz basiert, kaum wiedererkennen.

## D. Schlußbemerkung

Aber ich will jetzt am Schluß noch einmal zur Person von Richard Honig zurückkehren. Er ist im Jahre 1981 im Alter von 91 Jahren gestorben. Es fand in der Kapelle des Friedhofs Junkerberg eine Trauerfeier statt, in der der damalige Dekan Ralf Dreier als Vertreter der juristischen Fakultät und ich als engerer Fachkollege Worte des Gedenkens sprachen. Beigesetzt wurde Richard Honig in Princeton in den USA. Anwesend war bei der Trauerfeier hier in Göttingen übrigens u. a. auch

---

<sup>19</sup> Marinucci in seiner für die italienische Strafrechtsdogmatik einflussreichen, im Jahre 1991 erschienenen Abhandlung mit dem vielleicht etwas rätselhaften Titel „Non c'è dololo senza colpa“ (wörtlich: es gibt keinen Vorsatz ohne Fahrlässigkeit). Im Untertitel wird die rhetorische Frage gestellt: „Morte della imputazione oggettiva dell'evento e trasfigurazione nella colpevolezza“ (Tod der objektiven Zurechnung des Erfolges und ihre Auferstehung in der Schuld?). Abgedruckt ist die Abhandlung in Riv. ital. dir. e proc. pen 1991, S. 3 ff.

<sup>20</sup> Vgl etwa BGHSt 38, 34.

Frau Barbara Huber, die später im Sammelband „Deutsche Juristen jüdischer Herkunft“ Leben und Werk Richard Honigs gewürdigt hat.<sup>21</sup> Ich habe am Schluß meiner Gedenkworte seinerzeit auf die Gedanken hingewiesen, die Richard Honig in seiner letzten Veröffentlichung „Schicksal und Gewissen“ entwickelt hat. Er formuliert dort den Satz: „Nicht die Vernunft, das Gewissen ist letzte Instanz.“<sup>22</sup> Das Sittlichkeitsbewusstsein des Menschen sei stärker als jedes rechtliche Gebot oder Verbot. Angesichts des Lebensschicksals von Richard Honig meine ich, wir sollten solche Postulate zum Verhältnis zwischen Recht und Ethik auch in heutiger Zeit ernst nehmen.

---

<sup>21</sup> *Huber* (Fn. 3), S. 745 ff.

<sup>22</sup> *Honig*, Schicksal und Gewissen, in: Arthur Kaufmann u.a. (Hg.), Festschrift für Paul Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7. Dezember 1978, München 1978, S. 1 (5).